



STADT **LIPPSTADT**

Vorlage Nr.

191/2002

Kulturverwaltung

in öffentlicher Sitzung

in nichtöffentlicher Sitzung

Beratungsfolge

Sitzungstermin

Kulturausschuss

14.05.2002

Haupt- und Finanzausschuss

10.06.2002

Rat

24.06.2002

TOP

Änderung der Honorarordnung und des Tarifs zur Honorarordnung für die Volkshochschule

Beschlussvorschlag

" Der beigefügten neuen Fassung der Honorarordnung und des Tarifs zur Honorarordnung für die Volkshochschule der Stadt Lippstadt wird zugestimmt."

Anlagen

Beratungsergebnis

<input type="checkbox"/> Einstimmig	<input type="checkbox"/> Mit Stimmen-Mehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	<input type="checkbox"/> Laut Beschluß-Vorschlag	<input type="checkbox"/> Abweichender Beschluß
-------------------------------------	---	----	------	------------	--	--

Unterschrift

Finanzielle Auswirkungen ?		Nein	
Gesamtausgaben der Maßnahme		Eigenanteil	
Haushaltsstelle			
Veranschlagung			
im Verwaltungshaushalt		mit	€
im Vermögenshaushalt		mit	€
Verpflichtungsermächtigung im Haushalt		i.H.v.	€
Über-/außerplanmäßige Ausgaben		€	Sichtvermerk Kämmerei
Deckung durch Mehreinnahmen bei			
Hhst.		€	
Hhst.		€	
Einsparungen bei			
Hhst.		€	
Hhst.		€	
Hhst.		€	
Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt:			

Sachdarstellung

Ebenso wie die Gebührenordnung für die Volkshochschule der Stadt Lippstadt weist die derzeitige Honorarordnung sowie der Tarif für diese Honorarordnung Honorarsätze für Doppelstunden aus. Wegen der Festlegung der einzelnen Unterrichtsstunde im Weiterbildungsgesetz als Abrechnungsgrundlage für den Landeszuschuss ist auch hier eine entsprechende Angleichung erforderlich.

Die jeweiligen Honorarsätze sollen nicht verändert werden, lediglich bei den besonderen Veranstaltungen mit hohem Bildungsanspruch oder großem Vorbereitungsaufwand nach Ziff. 1 Abs. 4 soll eine Angleichung der Honorarsätze an die Kurse für Informationstechnologien und neuen Medien vorgenommen werden. Des weiteren sollen die Bestimmungen hinsichtlich der Übernahme von Übernachtungskosten von Dozenten an die tatsächlichen Verhältnisse in Lippstadt angeglichen werden.

Nähere Einzelheiten zu den vorgeschlagenen Änderungen bitte ich den beigefügten Synopsen zur Honorarordnung (Anlage 1) sowie des Tarifs zur Honorarordnung (Anlage 2) zu entnehmen.

In der Sitzung des Kulturausschusses vom 14.05.2002 wurde der Änderung grundsätzlich zugestimmt. Bis zur Beratung im Haupt- und Finanzausschuss sollte allerdings verwaltungsseitig geprüft werden, ob § 3 Abs. 1 letzter Absatz folgende Ergänzung erhalten kann:

Die VHS kann vom Verträge zurücktreten,

- a) wenn die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht ist.
- b) Grundsätzlich können nur Kurse durchgeführt werden, wenn eine von der VHS festgesetzte Mindestteilnehmerzahl erreicht ist. Wird vor Kursbeginn die erforderliche Teilnehmerzahl nicht erreicht, muss der Kurs abgesetzt werden, es sei denn, die Teilnehmer erklären sich bereit, die zur Mindestteilnahme fehlenden Gebühren anteilig zu übernehmen oder in Absprache mit der VHS-Leitung eine entsprechende Kürzung der Kursdauer zu akzeptieren.
- c) Ist ein Teilnehmer mit der Kürzung bzw. einer Aufzahlung am ersten Kurstag nicht einverstanden, kann er sofort vom Vertrag zurücktreten. Dies kann beim Kursleiter geschehen, spätestens aber 3 Tage vor dem zweiten Kurstermin bei der VHS Geschäftsstelle.

Hierzu ist anzumerken, dass die VHS in Ausnahmefällen auch schon jetzt Kurse mit einer geringeren als der Mindestteilnehmerzahl (10) durchführen kann, da nach dem neuen Weiterbildungsgesetz im Durchschnitt aller Veranstaltungen eines Jahres 10 Teilnehmer anwesend sein müssen. Grundsätzlich bestehen aber keine Bedenken gegen eine Berücksichtigung des Vorschlages aus dem Kulturausschuss, wobei allerdings auf den Hinweis zur Kürzung der Kursdauer verzichtet werden kann, da sich die Unterrichtsgebühr nach der einzelnen Unterrichtsstunde bemißt. Auch Ziff. c) sollte so nicht übernommen werden, da sich dadurch die Teilnehmerzahl nach und nach verringern könnte und mit den dann verbleibenden Kursteilnehmer jedesmal neu über die Übernahme der fehlenden Kursgebühren verhandelt werden müßte. Verwaltungsseitig wird daher vorgeschlagen, die neue Fassung unter § 3 Abs.1 Satz 3 wie folgt zu ergänzen:

...

In begründeten Fällen kann von dieser Regelung abgewichen werden, insbesondere dann

- wenn sich die Teilnehmer bereit erklären, die zur Mindestteilnehmerzahl fehlenden Gebühren anteilig zu übernehmen oder
- wenn eine Veranstaltung des vorhergehenden Semesters fortgesetzt werden soll

...

Diese Formulierung ist in der Anlage 1 unter § 3 entsprechend berücksichtigt.

Ergänzungsblatt**Änderung der Honorarordnung und des Tarifs zur Honorarordnung für die Volkshochschule**

Der Haupt- und Finanzausschuss hat in seiner Sitzung am 10.06.2002 über die vorgeschlagenen Änderungen der Honorarordnung und des Tarifs zur Honorarordnung beraten. Er empfiehlt folgende Ergänzung der Honorarordnung:

In § 1 ist folgende Regelung ergänzend aufzunehmen:

- " Hauptamtliche pädagogische Mitarbeiter anderer Volkshochschulen erhalten in der VHS Lippstadt für von ihnen durchgeführte Veranstaltungen nur dann ein Honorar, wenn die besondere Bedeutung der Veranstaltung für die Volkshochschule Lippstadt nachgewiesen und vom zuständigen Dezernenten nachgewiesen ist . Dabei ist die Zahl solcher Veranstaltungen auf das notwendige zu beschränken.